



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
TEL +49 (030)18 580-9010  
FAX +49 (030)18 580-9048  
E-MAIL pst-lange@bjmv.bund.de

DATUM 2. Dezember 2020

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 11/388 vom 24. November 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/388:

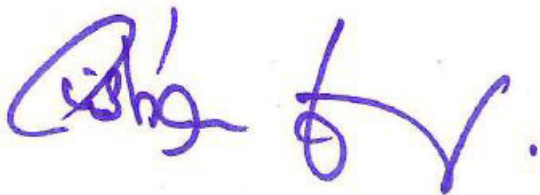
*Warum beabsichtigt die Bundesregierung erst 2020 in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Thema „Sterilisation“ im Rahmen eines „Forschungsvorhabens“ (S. 171 des Gesetzentwurfs) die skizzierte Problematik prüfen zu wollen, obwohl die Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-BRK sowie die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung bereits am 26. April 2017 die Streichung des § 1905 BGB empfahl ([www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426\\_Positionspapier\\_Zwangssterilisation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Zwangssterilisation.pdf?__blob=publicationFile&v=1))?*

Antwort:

Die Vorschrift des § 1905 BGB zur Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Sterilisation bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person gehört seit Verabschiedung und Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 zu den umstrittensten Vorschriften des Betreuungsrechts. Die von den in der schriftlichen Frage genannten Akteuren geforderte ersatzlose Streichung der Norm hätte allerdings zur Folge, dass es sich bei der Sterilisation um eine medizinische Maßnahme handeln würde, in die die Betreuerin oder der Betreuer nach den sonst üblichen Kriterien stellvertretend einwilligen könnte. Für eine Überprüfung, ob diese durch das Betreuungsgesetz zum Schutz der betroffenen Personengruppe eingeführte Vorschrift beibehalten, modifiziert oder ganz abgeschafft werden sollte, bedarf es vor diesem Hintergrund zunächst hinreichender Tatsachenkenntnis.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zeitnah ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben ausschreiben, auf dessen Grundlage dann eine vertiefte Diskussion über die insoweit in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten geführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name with a period.